

# Klage vor dem Arbeitsgericht

## Praktische Informationen für Beschäftigte in Sachsen

Wenn du deine Ansprüche deinen Arbeitgebenden gegenüber geltend gemacht hast und diese sich weigern, ihre Verpflichtungen nachzukommen und deine Anforderungen zu erfüllen, kannst du dich an das für dich zuständige **Arbeitsgericht** wenden und dort Klage erheben.

Wenn du eine Klage erheben möchtest, hast du drei Möglichkeiten:

- Die Klage erhebt für dich ein Anwalt / eine Anwältin. Du kannst dich noch vor Klageeinreichung an eine anwaltliche Beratung wenden, um das Problem zu besprechen. Die hierbei anfallenden Kosten sind allerdings auch durch dich selbst zu tragen und nicht erstattungsfähig.
- Falls du Mitglied einer deutschen Gewerkschaft bist, hast du Anspruch auf Rechtsschutz. Die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft ist freiwillig und nach 3-monatiger Mitgliedschaft ist der Rechtsschutz kostenfrei.
- Du kannst die Klage auch selbst erheben – jedes Arbeitsgericht hat eine Rechtsantragstelle, die die Klagen und Anträge entgegennimmt. **Vorsicht** – wenn du die deutsche Sprache nicht beherrschst, bringe jemanden mit, der dich sprachlich unterstützen kann. Nach der Klageeinreichung kann eine Sprachmittlung beantragt werden.

Wenn du die Klage selbst erhebst, musst du persönlich zur Verhandlung erscheinen. Bei der Klageerhebung musst du auf Ausschlussfristen achten. Die Ausschlussfristen bestimmen die Zeit, in der du deine Ansprüche vom Arbeitgebenden fordern oder gerichtlich geltend machen kannst. Die Ausschlussfristen findest du in deinem Arbeits- oder Tarifvertrag. Du musst deine Ansprüche innerhalb dieser Frist geltend machen. Meistens beträgt die Ausschlussfrist 3 Monate. **Vorsicht:** Im Tarifvertrag können andere Ausschlussfristen vereinbart werden.

Besondere Ausschlussfrist gilt bei einer **Kündigung und Mindestlohn**. Wenn du eine Kündigung erhalten hast, mit der du nicht einverstanden bist, kannst du die Klage **bis 3 Wochen** nach Erhalt des Kündigungsschreibens erheben. Die Ausschlussfrist für den gesetzlichen Mindestlohn beträgt **3 Jahre**.

In der ersten Instanz tragen Klägerseite und Beklagtenseite immer ihre Kosten selbst. Das heißt, es gibt keine Kostenerstattung für die Auslagen der Parteien. Die anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten können jedoch bei Gewährung von **Prozesskostenhilfe** ganz oder teilweise durch die Staatskasse übernommen werden.

Bei Fragen stehen wir zur Verfügung. **Unsere Beratung ist kostenfrei.**

